

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 14, Frankfurt (Oder), 22. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

- | | |
|--|--|
| <p>1. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 21/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) S. 214</p> <p>2. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 22/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) S. 214</p> <p>3. Bekanntmachung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder) S. 215</p> <p>4. Bekanntmachung über den Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023 S. 217</p> <p>5. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.12.2021 S. 217</p> <p>6. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung S. 218</p> <p>7. Öffentliche Bekanntmachung – Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch S. 219</p> <p>8. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberresinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 220</p> <p>9. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 222</p> <p>10. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“; Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 225</p> <p>11. Öffentliche Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frankfurt (Oder) Nord – Wulkow, Az. 27.2-1-195 S. 229</p> | <p>12. 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) S. 230</p> <p>13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022 S. 232</p> <p>14. Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) S. 233</p> <p>15. SATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) S. 234</p> <p>16. Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) (Parkgebührenordnung) S. 244</p> <p>17. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) S. 246</p> <p>Ende des Amtlichen Teils</p> |
|--|--|

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnernetzenangelegenheiten
 Kathrin Lindenberg
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

Entgeltordnung

des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.06.2021 (GVBl. I/21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Das Städtische Museum Viadrina ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – Es ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
- Für die Nutzung der Einrichtung durch Besuchende und für andere erbrachte Leistungen erhebt das Städtische Museum Viadrina Entgelte entsprechend dieser Ordnung.
- Mit dem Betreten der jeweiligen Gebäude des Städtischen Museums Viadrina erkennt der/die Besucher/in die Hausordnung an. Diese hängt im Eingangsbereich aus.

§ 2

Entgelte für Eintritt

Entgeltart	Ausstellungsorte / Objekte		
	Städtisches Museum Viadrina im Junkerhaus	Gedenkstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung
1. Eintritt	5,00 €	entgeltfrei	2,00 €
2. Ermäßigt	3,00 €	entgeltfrei	1,20 €
3. Jahreskarte	20,00 €		

Mit dem Kombi-Ticket der Frankfurter Museen kann ein/e Erwachsene/r und ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst, das Kleist-Museum und das Städtische Museum Viadrina besuchen. Es gilt für 72 Stunden ab dem Zeitpunkt des Erwerbes.

4. Kombi-Ticket der Frankfurter Museen	12,00 €
5. Ermäßigt	9,00 €

Ermäßigt (gilt für Punkt 2 und 5):

- Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Studierende, Auszubildende
- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg
- Teilnehmende gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), am Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst
- Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson
- Inhaber/innen des Frankfurt-Passes
- Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII
- Gruppen ab 11 Personen im Städtischen Museum Viadrina im Junkerhaus und in der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung. Für das Kombi-Ticket der Frankfurter Museen wird kein Gruppentarif angeboten.

Entgeltfrei (gilt für Punkt 1):

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Schulklassen an allgemeinbildenden Schulen
- Betreuungspersonen von Kindergartengruppen sowie von Schulklassen
- Mitglieder des Fördervereins des Städtischen Museums Viadrina e.V., des Deutschen Museumsbundes (DMB), des Museumsverbandes des Landes Brandenburg sowie des International Council of Museums (ICOM) und Pressevertreter/innen gegen Vorlage des betreffenden Ausweises

- jeder 1. Mittwoch im Monat
- Ausstellungseröffnungen und bei besonderen Anlässen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in des Museums.
- Ausstellungen in der Gedenkstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“, Collegienstraße 10
- Ausstellung „Willkommen in der Heimat“ am Standort der ehemaligen Hornkaserne (Polizeidirektion Ost)

§ 3

Entgelte für Führungen

Zuzüglich der Entgelte für Eintritt nach § 2 werden für Führungen durch eine Dauer- und Sonderausstellung die nachfolgenden Entgelte erhoben:

Entgeltart	Ausstellungsorte / Objekte		
	Städtisches Museum Viadrina im Junkerhaus	Gedenkstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung
Führung durch eine der Dauer- oder Sonderausstellungen	pro Führung und Teilnehmer/in 2,00 €, mindestens 15,00 €		

Entgeltfrei:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Betreuungspersonen von Kindergartengruppen sowie von Schulklassen
- Mitglieder des Fördervereins des Städtischen Museums Viadrina e.V., des Deutschen Museumsbundes (DMB), des Museumsverbandes des Landes Brandenburg sowie des International Council of Museums (ICOM) und Pressevertreter/innen gegen Vorlage des betreffenden Ausweises
- jeder 1. Mittwoch im Monat
- Ausstellungseröffnungen und bei besonderen Anlässen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in des Museums.

§ 4

Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u. ä.

Entgeltart	DIN A4, je Seite	DIN A3, je Seite
1. Anfertigung von Kopien oder Scans		
Schwarz-Weiß-Kopie	0,15 €	0,30 €
Farb-Kopie	0,50 €	1,00 €
Farb-Scans	0,50 €	1,00 €

- Erwerb einer Reproduktion, einschließlich Erteilung einer Reproduktionserlaubnis, für die Veröffentlichung in Ausstellungen, Büchern, Katalogen, Broschüren, Zeitschriften u. ä., in audiovisuellen Medien oder Digital unter Verfolgung gewerblicher oder kommerzieller Interessen. Zuzüglich der Kosten der/s Fotografe/in bzw. für die Digitalisierung.

Auflagenhöhe in Print	bis 500	501 bis 1.000	1001 bis 5.000
Entgelt	50,00 €	100,00 €	150,00 €

Auflagenhöhe in Print	5.001 bis 10.000	10.001 bis 25.000	ab 25.001
Entgelt	200,00 €	250,00 €	300,00 €

Digitale Nutzung	200,00 € pro Abbildung für maximal 10 Jahre
Verwendung in audiovisuellen Medien	300,00 € je angefangene Sendeminute bei der Erstsendung, Wiederholungssendungen 150,00 € je angefangene Sendeminute
Verwendung zu Werbezwecken	Das Doppelte der vorgenannten Entgelte

3. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und Videoaufnahmen zu privaten, schulischen, kulturellen, gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken	entgeltfrei
Foto- und Videoaufnahmen zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken	50,00 € pro Tag, einschließlich Eintritt

4. Recherchen / Auskünfte

Erteilung von schriftlichen Auskünften und Rechercharbeiten für private, gewerbliche oder kommerzielle Zwecke	30,00 € pro angefangene 30 Minuten
---	------------------------------------

5. Vorträge

Entgelt für die Erarbeitung und Präsentation von Vorträgen	50,00 € bis 750,00 € in Abhängigkeit vom Rechercheaufwand zzgl. Fahrtkosten
--	---

Für Vorträge in Schulen, Kultur- und Bildungseinrichtungen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Leiter/in des Museums.

§ 5

Entgelte für Museumspädagogische Angebote, Veranstaltungen und Exkursionen

Für museumspädagogische Angebote werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass mindestens der Materialaufwand des einzelnen Angebots vollständig gedeckt wird.

Für Veranstaltungen und Exkursionen wird eine Kostenbeteiligung zzgl. des Entgeltes gem. § 2 Ziff. 1 oder 2 erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass einschließlich des Entgeltes gem. § 2 Ziff. 1 oder 2 mindestens 15 % der Kosten gedeckt werden.

Bei besonderen Anlässen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals, Kurze Nacht der Museen) kann im Einzelfall auf ein Entgelt verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Leiter/in des Museums.

§ 6

Erhebung Umsatzsteuer

Sofern Lieferungen und Leistungen des Städtischen Museums Viadrina derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 7

Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei einem Besuch, einer Teilnahme an Veranstaltungen und museumspädagogischen Angeboten, bei einem Aufenthalt in den Räumen des Städtischen Museums Viadrina oder in den vom Städtischen Museum Viadrina sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) – Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) – beschränkt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina, Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) – vom 20.11.2017 in Verbindung mit der ersten Änderungsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21,[Nr.21]) i.V. m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts Anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer oder der Eigentümerin der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.